



Hinweise zur Korrektur von Klausuren

1. Korrektur

Die 5-stündigen Klausuren des 1. und 2. Studienabschnitts werden von einem Korrektor, die des 3. Studienabschnitts und alle 2-stündigen Klausuren von Erst- und Zweitkorrektor bewertet.

2. Korrekturfarbe

Die Korrekturfarbe für den „Einzelkorrektor“ und Erstkorrektor ist rot, für den Zweitkorrektor grün.

3. Unterschriftliche Bestätigung der Note

Jeder Korrektor muss die von ihm erteilte Note und die erreichten Punkte im dafür vorgesehenen Feld des Umschlagbogens eintragen und unterschriftlich bestätigen.

4. Korrekturgrundsätze

- Die Korrektur hat sich nicht nur auf die sachliche Richtigkeit der Lösung zu erstrecken sondern muss auch Klarheit und Folgerichtigkeit des Aufbaus und der Gliederung sowie die sprachlich Qualität und die äußere Form berücksichtigen; schlechte Schrift darf jedoch nicht bewertet werden.
- Die Arbeiten sind nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten, im Falle von Erst- und Zweitkorrektor von beiden Seiten selbstständig.
- Auf die Begründung einer Lösung ist besonderer Wert zu legen. Ein unrichtiges Ergebnis mit einleuchtender Begründung soll grundsätzlich höher bewertet werden als ein richtiges Ergebnis ohne oder mit fehlerhafter Begründung.
- Fehler und Mängel sind zu bezeichnen. Striche, Fragezeichen oder Rufzeichen allein reichen als Korrekturvermerke nicht. Emotionale oder ironische Randbemerkungen sollen vermieden werden, da hierdurch der Eindruck von Voreingenommenheit entstehen könnte.
- Die Lösungsskizze kann dem Korrektor nur einen Anhalt bieten. Eine von einem unrichtigen Ausgangspunkt ausgehende Bearbeitung ist auf ihre konsequente Durchführung hin zu prüfen (Folgefehler) und entsprechend zu bewerten. Es darf insbesondere eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung nicht als falsch gewertet werden.

5. Verwendung von Bewertungsbögen

Wie auch im Formblatt „Hinweise zur Erstellung von Klausuren“ ausgeführt, sollen Bewertungsbögen verwendet werden.

Sollte sich während der Korrektur herausstellen, dass Inhalte oder Gewichtung von Lösungsschritten falsch oder unangemessen sind, sind sie zu berichtigen und bereits korrigierte Arbeiten nachzukorrigieren (bei Klausuren mit Erst- und Zweitkorrektor nach Abstimmung).

6. Bewertungsschema

Bei 5-stündigen Klausuren (100 Punkte) und bei 2-stündigen Klausuren (60 Punkte) wird folgender Notenschlüssel empfohlen:

| Noten: | 5-stündige Klausuren | | 2-stündige Klausuren | |
|--------|----------------------|--------|----------------------|--------|
| 1 | 100 - 90 | Punkte | 60 - 54 | Punkte |
| 2 | 89 - 75 | Punkte | 53 - 45 | Punkte |
| 3 | 74 - 60 | Punkte | 44 - 36 | Punkte |
| 4 | 59 - 45 | Punkte | 35 - 27 | Punkte |
| 5 | 44 - 30 | Punkte | 26 - 18 | Punkte |
| 6 | unter 30 | Punkte | unter 18 | Punkte |

Um eine nachvollziehbare Bewertung und Notengebung zu erreichen, sollte vermieden werden, bis auf einen Punkt an die nächstbessere Note heranzugehen, also z.B. die Note 5 mit 44 Punkten zu vergeben; dies ist gegebenenfalls ausführlich zu begründen.

7. Notenskala, Benotung

Die Bewertung richtet sich nach der Notenskala des § 27 APO (§ 1 Abs. 2 FachV-SozVerw), bei der die einzelnen Noten wie folgt definiert sind:

| | | |
|--------------|-------|--|
| sehr gut | (1) = | eine besonders hervorragende Leistung |
| gut | (2) = | eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft |
| befriedigend | (3) = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| ausreichend | (4) = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht |
| mangelhaft | (5) = | eine an erheblichen Mängel leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung |
| ungenügend | (6) = | eine völlig unbrauchbare Leistung. |

8. Nachträgliche Änderung von Klausurnoten

Der Korrektor ist, nachdem die Klausuren anonym bewertet, beim Fachbereich abgegeben und entschlüsselt worden sind, nicht mehr berechtigt, die Klausurnote (z.B. während oder nach der Klausurbesprechung) abzuändern. Er hat offensichtliche Korrekturfehler (z.B. Rechenfehler) bei der Fachbereichsleitung anzugeben und die Berichtigung der Note zu beantragen. In allen sonstigen Fällen ist der Studierende auf die Möglichkeit des Widerspruchsverfahrens hinzuweisen.

9. Notwendigkeit der Begründung der Note

Die Benotung ist auf der Arbeit oder auf dem Bewertungsbogen zu begründen. Die Begründung soll die wesentlichen Vorzüge und Mängel der Arbeit hervorheben und mit einer zusammenfassenden Würdigung der Leistungen des Klausurverfassers und der Note abschließen.

Die Begründung kann aber bei Verwendung eines Bewertungsbogens, aus dem sich die für die einzelnen Lösungsschritte ausgewiesenen Punktzahlen ergeben, entfallen.

Für einen Zweitkorrektor ist generell eine zusätzliche Begründung nicht erforderlich, wenn er sich der Bewertung des Erstkorrektors anschließt. Bei abweichender Beurteilung legt der Zweitkorrektor die für ihn maßgebenden Gründe dar.

10. Nichtübereinstimmung der Noten von Erst- und Zweitkorrektor

Bei abweichender Benotung sollen Erst- und Zweitkorrektor eine Einigung versuchen. Kommt eine Einigung zustande, sollen die Gründe kurz im dafür vorgesehenen Feld des Umschlagbogens niedergelegt werden. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Fachbereichsleiter, ein von ihm bestimmter Fachhochschullehrer oder Lehrbeauftragter.

11. Unterschleif

Bei begründetem Verdacht auf Unterschleif ist die Lösung zunächst zu benoten, die Note jedoch nicht einzutragen oder auf der Arbeit zu vermerken. Stattdessen ist in einer Stellungnahme darzulegen, worin im einzelnen der Unterschleif gesehen wird. Im Falle der Erst- und Zweitkorrektur ist gesondert Stellung zu nehmen. Über das Vorliegen und die Folgen des Unterschleifs entscheidet der Fachbereichsleiter.

12. Nachprüfbarkeit der Klausurbewertung

Im Hinblick auf mögliche gerichtliche Prozesse ist darauf zu achten, dass die Bewertung der verwaltungsgerichtlichen Rechtssprechung entspricht. Danach können Klausurbewertungen daraufhin nachgeprüft werden, ob

- das vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist,
- die Beurteiler von richtigen Tatsachen ausgegangen sind und allgemein gültige Wertmaßstäbe beachtet haben,
- nicht sachfremde Erwägungen in ihre Entscheidung eingeflossen sind.

Danach muss die Begründung der Note erkennen lassen, weshalb der Korrektor die Voraussetzungen der erteilten Note für gegeben erachtet. Insbesondere bei schlechteren Noten genügt es nicht, wenn der Korrektor nur einen einzelnen Fehler rügt, ohne darzulegen, wie nach seiner Auffassung dieser Punkt zu den übrigen Problemen der Arbeit zu gewichten ist. Die Ausführungen in den Bewertungsbegründungen dürfen nicht zu allgemein sein, sondern müssen in einen konkreten Bezug zur einzelnen Arbeit gebracht werden.